

Satzung des Kommunalunternehmens
Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Entsorgung von Grundstücks-
entwässerungsanlagen
- Grundstücksentsorgungssatzung –
vom 25.02.2005

Aufgrund der §§ 7,8,9,76 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S.644), der §§ 51, 53,53a, 117 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW , S. 926) und der §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Gemeinde Wachtberg vom 09.09.2004 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts am 20.01.2005 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) **Das Kommunalunternehmen** betreibt im Gebiet der Gemeinde Wachtberg die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage **Pech**. Zur Durchführung der Entsorgung bedient sich **das Kommunalunternehmen** Dritter als Erfüllungsgehilfen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Wachtberg liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom **Kommunalunternehmen** die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die die Gemeinde gemäß § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- b) Stoffe, soweit sie nach § 11 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung *des Kommunalunternehmens* vom 25.02.2005 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch *das Kommunalunternehmen* zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem *Kommunalunternehmen* zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. *Das Kommunalunternehmen* kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
 - den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen des *Kommunalunternehmens*
 - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
 - eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem gemäß § 18b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die vom *Kommunalunternehmen* eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertret-

barem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan des **Kommunalunternehmens**, der dem Grundstückseigentümer spätestens einen Monat vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig beim **Kommunalunternehmen** zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann **das Kommunalunternehmen** die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) **Das Kommunalunternehmen** bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des **Kommunalunternehmens** über. **Das Kommunalunternehmen** ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem **Kommunalunternehmen** das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer

derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, **das Kommunalunternehmen** unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Auskunft; Betreten des Grundstücks

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus dem **Kommunalunternehmen** alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des **Kommunalunternehmens** ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom **Kommunalunternehmen** ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er den **das Kommunalunternehmen** von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
Im Übrigen haftet der **das Kommunalunternehmen** im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

Das Kommunalunternehmen erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG und den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung des **Kommunalunternehmens zur Entwässerungssatzung**.

§ 10 a

Kleinleiterabgabe

Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliche Schmutzwasser einleiten, haben eine Kleinleiterabgabe nach den Regelungen des Abwasserabgabengesetzes, des Landeswassergesetzes und der Gebührensatzung *des Kommunalunternehmens zur Grundstücksentsorgungssatzung* zu entrichten.

§ 10 b

Gebührenbefreiung

- (1) Einwohner, die die gesamten Abwässer im Rahmen landbaulicher Bodenhaltung auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden aufbringen, sind von der Abgabe gem. § 10a dieser Satzung befreit.
- (2) Abgabefreiheit besteht weiterhin für die Einwohner, die ihr gesamtes Schmutzwasser in eine den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandeln.

Hiervon bleibt die Gebührenpflicht für die durch *das Kommunalunternehmen* vorgenommene Entsorgung der Anlageinhalte unberührt.

§ 10 c

Abgabensätze für Kleinleiterabgaben

Der jeweilige Abgabensatz wird pauschal erhoben.

Die Zahl der Schadeinheiten der Schmutzwassereinleitung beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner.

Die Zahl kann geschätzt werden, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4 und 6 Abs. 2, 5 und 6 sowie §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 12

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wachtberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.1990 außer Kraft.

Die Änderungen der 1. Änderungssatzung vom 15.01.2009 sind berücksichtigt.